

**Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Wissenschaftlicher Dienst

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die
Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Siegrid Tenor-Alschausky, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: L 203-84/16
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:
Dr. Silke Ruth Laskowski**

**Telefon (0431) 988-1104
Telefax (0431) 988-1250
Silke-
Ruth.Laskowski@landtag.ltsh.de**

18. Mai 2006

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/839**

Rauchfreier öffentlicher Raum

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

zu Ihrer Anfrage,

welche gesetzlichen Bestimmungen auf Landes- und Bundesebene durch den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 16/437 (neu), betroffen sind und ggf. geändert werden müssen,

nehmen wir im Folgenden Stellung:

Die Frage zielt zunächst darauf ab zu klären,

- welche rechtlichen Maßnahmen zur vollständigen Untersagung des Rauchens in den Räumen der Landesbehörden sowie der nachgeordneten Behörden in Betracht kommen,
- welche Auswirkungen diese auf die Landes- und Bundesgesetze haben und
- welche Änderungsbedarfe daraus folgen können (I.),

darüber hinaus auf die Prüfung,

- ob und inwieweit eine über die Anforderungen des Jugendschutzgesetzes ab 2007 hinausgehende Regelung geschaffen werden kann, die das Aufstellen von Zigarettenverkaufsautomaten in öffentlichen Räumen verbietet und welche Auswirkungen auf andere Gesetze damit verbunden wären (II.).

I. Absolutes Rauchverbot in den Gebäuden der Landesregierung sowie nachgeordneter Behörden

Um das Rauchen in den Gebäuden der Landesbehörden, in denen der Landesregierung das Hausrecht zusteht, sowie nachgeordneter Behörden vollständig zu untersagen, wird ein **absolutes Rauchverbot notwendig**.

1. Überblick über die gegenwärtigen Rauchverbote in Schleswig-Holstein und in den anderen Bundesländern

Zum Teil existieren in **Schleswig-Holstein** für **öffentliche Gebäude** bereits spezifische Rauchverbote.

So gilt seit 1. April 2004 in den **Diensträumen des Geschäftsbereichs des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags** ein **eingeschränktes Rauchverbot** zum Schutz der Nichtraucher/-innen.¹

Umfassender ist das in allen **Schulen in öffentlicher Trägerschaft** seit 29.01.2006 geltende **uneingeschränkte (absolute) Rauchverbot**. Dieses beruht auf dem **Erlass des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 07.12.2005**, welcher das Rauchen in **Schulgebäuden**, auf **Schulgeländen**, darüber hinaus auch **bei sonstigen schulischen Veranstaltungen** untersagt. Betroffen sind neben Schülern/-innen und Lehrkräften auch die übrigen Beschäftigten sowie schulfremde Personen, z. B. Gäste.

Dieses Rauchverbot überschneidet sich z. T. mit **§ 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz**², der seit 1. April 2003 **bundesweit allen Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** ausnahmslos das **Rauchen in der Öffentlichkeit**, einschließlich öffentlich zugängli-

¹ Vgl. die Ausweichmöglichkeiten für Raucher/-innen in den Dienstgebäuden des Schleswig-Holsteinischen Landtags in Ziffer 3.2 („Raucherbereiche“) der Dienstanweisung v. 13.03.2003.

² JuSchG v. 23.07.2002, BGBl. 2002 I, 2730, BGBl. 2003 I, 476, zuletzt geändert durch Art. 2 des G v. 23.07.2004, BGBl. 2004 I, 1857. § 10 Abs. 2, der den Verkauf von Tabakwaren über Automaten in der Öffentlichkeit verbietet, tritt jedoch gem. § 28 Abs. 2 JuSchG erst am 01.01.2007 in Kraft.

cher Gaststätten **verbietet**. Davon erfasst wird auch das Rauchen im **Schulbereich**, ferner in **Einrichtungen der Jugendarbeit** und in **Krankenhäusern** (einschließlich dort befindlicher „Raucherzimmer“, soweit sie öffentlich zugänglich sind).

In den **übrigen Bundesländern** ist die „rauchfreie Schule“ teilweise bereits landesgesetzlich geregelt – so in den Schulgesetzen Berlins, Hamburgs, des Saarlandes und Nordrhein-Westfalens³ –, z. T. werden derzeit entsprechende Gesetze vorbereitet.⁴ Im Saarland ist zum 01.08.2005 darüber hinaus ein gesetzliches Rauchverbot für Kinderkrippen und Kinderhorte in Kraft getreten.⁵ Ein gesetzliches Rauchverbot in Kindertageseinrichtungen besteht zudem in Berlin.⁶ In Bremen hat der Senat am 7. März 2006 der Bürgerschaft den Entwurf für ein Gesetz vorgelegt, das Rauchverbote nicht nur in Schulen, sondern auch in Kindertageseinrichtungen und Krankenhäusern regelt.⁷

Umfassende gesetzliche Vorschriften, die ein Rauchverbot in allen öffentlichen Räumen normieren, finden sich in den Landesgesetzen bisher **nicht**. In Brandenburg hat der Landtag zwar am 14. April 2005 ein Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden beschlossen, dieses wird jedoch bislang bereichsspezifisch und nicht gesetzlich geregelt – insbesondere durch ein Rauchverbot in Schulen aufgrund § 4 Abs. 3, Abs. 5 BrdbSchulG <“Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung“> i. V. m. konkretisierenden Verwaltungsvorschriften (VV-Schulbetrieb).⁸ Am 14. Februar 2006 hat das Kabinett in Potsdam zum Schutz der Nichtraucher/-innen ein Rauchverbot in allen von der Landesverwaltung genutzten Gebäuden beschlossen. Das Rauchverbot soll ab 01.07.2006 für alle Bereiche gelten, die dem allgemeinen Publikumsverkehr dienen. Die Ministerien können ferner für ihre Gebäude ausdrücklich weitergehende Regelungen, etwa ein generelles Rauchverbot, vorsehen. Ein entsprechendes Gesetz ist jedoch nicht geplant.

³ Vgl. § 52 Abs. 4 Schulgesetz Berlin i. d. F. v. 01.08.2005, GVBl. 2005, 322, 333; § 20 Abs. 5 Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland i. d. F. v. 01.08.2005, ABl. d. Saarlandes v. 11.08.2005, 1226 f.; § 54 Abs. 5 SchulG NRW i. d. F. v. 01.08.2005.

⁴ Vgl. dazu z. B. den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Bay. LT, Drs. 15/4819 v. 14.02.2006.

⁵ Vgl. Art. 3 (Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kinderkrippen und Kinderhorten), Gesetz Nr. 1571 zur Einführung eines Rauchverbots an saarländischen Schulen v. 13.07.2005, ABl. d. Saarl. v. 11.08.2005, 1226 f.

⁶ Vgl. § 9 Abs. 4 Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebotes und der Qualität von Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz) v. 23.06.2005, GVBl. 2005, 322, 325.

⁷ Bremisches Gesetz zur Gewährleistung der Rauchfreiheit von Krankenhäusern, Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, Bremische Bürgerschaft, LT-Drs. 16/947, S. 1 ff.

⁸ Land Brandenburg, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Hinweise zur Einführung und Durchsetzung des Rauchverbots in Schulen, RS 17/05 v. 03.08.2005, Gz: 14.2.

2. Absolutes Rauchverbot im Bereich der Landesbehörden?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in den **landeseigenen Gebäuden und Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr** unter Rückgriff auf das **Hausrecht** der **Landesregierung** – das aus dem privatrechtlichen Eigentum bzw. Besitz hergeleitet und hier durch den Widmungszweck der Räume überlagert wird⁹ –, durch diese bzw. die Fachministerien ein Rauchverbot für die betreffenden Räumlichkeiten auszusprechen (Bekanntgabe durch Aushang).¹⁰ Dieses reicht als Grundlage jedoch nur soweit, als es das Verhältnis zu denjenigen Personen regelt, die sich z. B. als Gäste oder Besucher/-innen freiwillig in die für den Publikumsverkehr geöffneten Räume begeben und sich dem Rauchverbot während ihres Aufenthalts ebenfalls freiwillig unterwerfen.

Anders stellt sich Rechtslage in Bezug auf diejenigen dar, die – wie z. B. die dort Beschäftigten – infolge arbeitsrechtlicher Pflichten gezwungen sind, sich täglich für eine gewisse Zeit in den Räumlichkeiten aufzuhalten. Insofern führt ein **absolutes, ausnahmsloses Rauchverbot** zu einem **Eingriff** in die verfassungsrechtlich geschützte **allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG**¹¹, der vor allem Raucher/-innen in ihrer Freiheitsausübung einschränkt. Diese Einschränkung betrifft in besonderem Maße diejenigen, die als nikotinsüchtig einzustufen sind. Darüber hinaus könnte in Bezug auf die persönliche Entscheidung zu rauchen, auch das enger gefasste **allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. 2 Abs. 1 GG (i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)** betroffen sein, das die Persönlichkeitsentfaltung und Selbstbestimmung über die individuelle

⁹ Das Hausrecht als solches ist nicht gesetzlich, sondern durch Rechtsprechung und Literatur definiert. Es gewährt alle Rechte, die kraft Zivilrechts aus dem Eigentum oder Besitz an einem Gebäude, Raum oder Grundstück fließen. Das privatrechtliche Hausrecht wird bei öffentlichen Gebäuden wie den Ministerien durch die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung überlagert und dadurch inhaltlich begrenzt. Danach umfasst das Hausrecht an öffentlichen Gebäuden die Befugnis, in dem jeweiligen räumlich begrenzten Herrschaftsbereich über den Zutritt und den Aufenthalt von Personen zu entscheiden, um auf diese Weise den widmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes gegenüber Störungen zu schützen. Es wird regelmäßig durch den oder die Eigentümer/-in bzw. dessen oder deren Vertreter/-in ausgeübt, in Ministerien durch den oder die Minister/-in, die das Hausrecht aber meist nicht persönlich ausüben. Es wird vielmehr – im Rahmen von Weisungen – durch Dritte, auf die das Hausrecht übertragen wurde, ausgeübt. Vgl. zum Hausrecht des Landtagspräsidenten *Waack*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, 2006, Art. 14 Rn. 4 ff.

¹⁰ Vgl. auch die umfassende Dienstanweisung zum für den Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher in den Diensträumen des Geschäftsbereichs des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags v. 13.03.2003.

¹¹ BVerfG, Kammerbeschluss v. 09.02.1998, 1 BvR 1134/97, NJW 1998, 2961; BAG, Urt. v. 19.01.1999, 1 AZR 499/98, NJW 1999, 2203, 2206 (Rn. 46, dort offen gelassen, ob darüber hinaus sogar das allgemeine Persönlichkeitsrecht berührt wird).

private Lebensgestaltung schützt. Diese Frage wird kontrovers beurteilt und ist bislang durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt.¹²

Angesichts der **Grundrechtsrelevanz** und **Intensität der Freiheitseinschränkung** für die von dem absoluten Rauchverbot Betroffenen, ist der **Vorbehalt des Gesetzes** zu beachten ist.¹³ Dieser erfordert eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Grundrechtseingriff.¹⁴ Nach der Rechtsprechung des *BVerfG* muss der parlamentarische Gesetzgeber „in grundlegenden normativen Bereichen, zumal im Bereich der Grundrechtsausübung, soweit diese staatlicher Regelung zugänglich sind, alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen.“¹⁵ Was als „wesentlich“ zu betrachten ist, richtet sich maßgeblich nach der Grundrechtsrelevanz einer Maßnahme in Abhängigkeit von der Intensität des staatlichen Eingriffs in die Freiheit der Einzelnen.¹⁶ Dies gilt auch für Rechtsverhältnisse von Beamten/-innen, die sich gegenüber dem Staat in einem Sonderstatus befinden. Auch insoweit wird für freiheitsverkürzende belastende Regelungen eine gesetzliche Eingriffsgrundlage erforderlich. Im Hinblick darauf erscheint in Bezug auf ein **absolutes Rauchverbot** in den Gebäuden der Landesbehörden, die dem Hausrecht der Landesregierung unterstehen, eine **parlamentsgesetzlich gesteuerte Rechtsgrundlage** geboten.¹⁷

Für die erforderliche **Rechtfertigung** der – gesetzlichen – Grundrechtseinschränkung werden vor allem die normierten **Rechte Dritter** und **Gemeinwohlbelange** relevant, unter zwingender Beachtung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**.¹⁸ In Bezug auf ein absolutes Rauchverbot in den Räumen der Landesverwaltung müssten die **betroffenen Rechtsgüter** – hier: einerseits die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Raucher/-innen (Art. 2 Abs. 1 GG), andererseits die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der nicht rauchenden Bürger/-innen sowie Beschäftigten und eine daran anknüpfende Schutzpflicht des Staates vor den Gefahren des Passivrauchens

¹² Offen gelassen in BAG, Urt. v. 19.01.1999, 1 AZR 499/98, NJW 1999, 2203, 2205 (Bejahung eines Eingriffs in die allgem. Handlungsfreiheit des Arbeitnehmers gem. Art. 2 Abs. 1 GG; keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des ausnahmslosen Rauchverbots durch den intendierten Gesundheitsschutz der Nichtraucher/-innen)

¹³ So *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Bd. 1 (Stand: 2001), Art. 2 Abs. 1 Rn. 38.

¹⁴ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG Bd. II, 1998, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 97 m. w. N.

¹⁵ BVerfGE 49, 89, 126; E 61, 260, 275; ähnlich E 88, 103, 116.

¹⁶ *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG Bd. II, 1998, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 97 m. w. N.

¹⁷ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 7. Aufl. Art. 20 Rn. 46 f.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, GG Bd. II, 1998, Art. 20 (Rechtsstaat) Rn. 103; zum Rechts- bzw. Gesetzesvorbehalt gem. Art. 2 Abs. 1 GG vgl. *Murswiek*, in: Sachs (Hrsg.), GG, 2003, Art. 2 Rn. 90, 101 („einfacher Gesetzesvorbehalt“); *Di Fabio*, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, GG, Bd. 1 (Stand: 2001), Art. 2 Abs. 1 Rn. 38 („parlamentarischer Gesetzesvorbehalt“).

¹⁸ *Dreier*, in: Dreier (Hrsg.), GG Bd. II, 2. Aufl. 2004, Art. 2 I Rn. 55.

(Art. 2 Abs. 2 GG) sowie das Schutzgut der Volksgesundheit – gegeneinander abgewogen und in ein angemessenes Verhältnis zueinander gestellt werden. Im Rahmen der **Abwägung** müsste zugunsten der Betroffenen auch ihre teilweise bestehende Nikotinsucht berücksichtigt werden. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erscheint daher ein striktes, **ausnahmsloses Rauchverbot problematisch**, sofern den **betroffenen Raucher/-innen** keine **örtliche Ausweichmöglichkeit** bleibt.

Die **einschlägigen Judikate** der Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gehen daher davon aus, dass rauchenden Beschäftigten im Regelfall eine zumutbare Ausweichmöglichkeit angeboten werden muss. Diese kann sich allerdings durchaus außerhalb des vom Rauchverbot betroffenen Gebäudes befinden. Die erforderliche Abwägung der Belange hängt nach Auffassung des *Bundesarbeitsgerichts (BAG)* (1999)¹⁹ „weitgehend von den betrieblichen Gegebenheiten und Besonderheiten der jeweiligen Belegschaft ab.“ Raucher/-innen können etwa auf Freiflächen verwiesen werden, sofern dies nicht wegen der besonderen Umstände als unzumutbar oder schikanös erscheint. In dem streitigen Fall sah das *BAG* eine außerhalb des Gebäudes gelegene, vor Wind und Wetter geschützte „Raucherecke“ mit Sitzgelegenheiten, die innerhalb weniger Minuten vom Arbeitsplatz aus erreichbar war (dort: 2 Minuten), als „noch zumutbar“ an.²⁰ Dieser Auffassung folgend, hat auch das *Verwaltungsgericht Schleswig* (2004) den Anspruch eines stark (ketten-)rauchenden Lehrers an einer Nichtrauchererschule auf ein Raucherzimmer verneint. Anerkannt wurde aber ein Anspruch gem. Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit) auf einen in zumutbarer Entfernung zu seinem Arbeitsplatz befindlichen, vor Wind und Regen geschützten Bereich zum Rauchen – „möglichst auf dem Schulgelände“.²¹

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass ein „**absolutes**“ **Rauchverbot** in den Räumen der Landesbehörden einer **gesetzlichen Grundlage** bedarf. Zur Wahrung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** ist zudem eine **zumutbare Ausweichregelung** für **betroffene Raucher/-innen** zu treffen.²²

¹⁹ BAG, Urt. v. 19.01.1999, 1 AZR 499/98, NJW 1999, 2203, 2207.

²⁰ BAG, Urt. v. 19.01.1999, 1 AZR 499/98, NJW 1999, 2203, 2207.

²¹ VG Schleswig, Urt. V. 13.10.2004, 11 B 42/04.

²² Vgl. dazu auch die Ausweichmöglichkeiten für Raucher/-innen in den Dienstgebäuden des Schleswig-Holsteinischen Landtags in Ziffer 3.2 („Raucherbereiche“) der Dienstanweisung v. 13.03.2003.

Denkbar erscheint ein entsprechendes gesetzliches Rauchverbot für die dem Hausrecht der Landesregierung unterliegenden Gebäude der Landesbehörden im **LVwG**. Die Regelungskompetenz folgt aus Art. 70 GG.

3. Zwischenergebnis

„Absolute“ Rauchverbote in den dem Hausrecht der Landesregierung unterliegenden Gebäuden der Landesbehörden bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist eine zumutbare Ausweichregelung für betroffene Raucher/-innen erforderlich, um ihnen in bestimmten Bereichen („Raucher-ecken“) innerhalb oder außerhalb der Gebäude das Rauchen zu ermöglichen.

Sofern der Landesgesetzgeber Rauchverbotsregelungen für die Räume der Landesbehörden erlässt, sind Auswirkungen auf Bundesgesetze nicht zu besorgen, da es insofern zu keinen Kompetenzüberschneidungen kommt.

Im Hinblick auf andere Landesgesetze erscheinen Auswirkungen denkbar, mangels konkreter Regelungen lassen sich diese sowie damit verbundene Änderungsbedarfe derzeit aber noch nicht spezifizieren.

II. Möglichkeit des Landesgesetzgebers zur Schaffung von Verbotsregelungen zum Aufstellen von Zigarettenautomaten im öffentlichen Raum, die über die Anforderungen des Jugendschutzgesetzes 2007 hinausgehen

Ab **1. Januar 2007** gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 1 JuSchG²³ ein **bundesweites Verbot für das Angebot von Tabakwaren in Automaten in der Öffentlichkeit**. Es ergänzt das bereits gem. § 10 Abs. 1 JuSchG geltende generelle Rauchverbot für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit (s. o. zu I. 1.).

Ausnahmsweise dürfen Automaten gem. § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 JuSchG nur dann aufgestellt werden, wenn sie an einem **für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort** aufgestellt werden oder aber gem. § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 JuSchG durch **ständige**

²³ JuSchG v. 23.07.2002, BGBl. 2002 I, 2730, BGBl. 2003 I, 476, zuletzt geändert durch Art. 2 des G v. 23.07.2004, BGBl. 2004 I, 1857. § 10 Abs. 2 tritt gem. § 28 Abs. 2 JuSchG erst am 01.01.2007 in Kraft.

Aufsicht bzw. **technische Vorrichtungen** sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine Tabakwaren entnehmen können.

Anknüpfungspunkt ist die dahinter stehende gesetzgeberische Intention, Personen über 16 Jahren vor den **gesundheitlichen Gefahren des Rauchens** und damit auch vor der eigenverantwortlichen Gesundheitsschädigung zu schützen („Schutz vor sich selbst“). Zwar ist die Beschränkung selbstgefährdender Tätigkeiten möglich, wenn die Folgen auch die Allgemeinheit treffen (hier: erhöhte Aufwendungen für Krankenleistungen). Insofern könnte auf die **Volksgesundheit** oder den Schutz der Solidargemeinschaft vor krankheitsbedingten Mehrausgaben für Raucher/-innen verwiesen werden.

Der Gesundheitsschutz fällt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in die **Regelungskompetenz des Bundes** (Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz, z. B. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG <Gesundheitswesen>) und nicht der Länder.²⁴ Raum für eigenständige landesrechtliche Regelungen besteht nur dann, wenn der Bundesgesetzgeber untätig bleibt – was hier im Hinblick auf das JuSchG oder auch § 18 ArbeitsschutzG i. V. m. § 5 ArbeitsstättenVO²⁵ nicht der Fall ist – oder die bundesgesetzliche Regelung als nicht abschließend zu betrachten ist. Dies erscheint angesichts des Umstandes, dass der Bund **bislang kein umfassendes Nichtraucherchutzgesetz zum Schutz der Volksgesundheit** erlassen hat, zwar denkbar. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit kann die Frage, ob **möglicherweise Raum für ein Landesnichtraucherschutzgesetz** besteht, hier jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

Vorbehaltlich einer eingehenden (verfassungs-)rechtlichen Analyse möchte ich aber auf Folgendes hinweisen:

Durch die ausdrückliche Regelung des Verkaufsverbots über Tabakwarenautomaten in der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 2 JuSchG hat der Bundesgesetzgeber die Vorschrift gegenüber der alten Fassung wesentlich verschärft. Zuvor durften Zigaretten und Tabakwaren sogar an Kinder verkauft werden, so dass der Automatenverkauf

²⁴ Für den Jugendschutz hat das BVerfG die Kompetenz des Bundes kraft Sachzusammenhangs angenommen, vgl. BVerfG 22, 180, 272. Zu den Regelungskompetenzen zum Schutz der Nichtraucher/-innen insgesamt vgl. *Gremmer*, BayVBl. 1993, 225, 230.

²⁵ ArbeitsschutzG v. 07.08.1996 i. d. F. v. 25.11.2003, BGBl. 1996 I, 1246, BGBl. 2003 I, 2304; ArbeitsstättenVO v. 12.08.2004, BGBl. 2004 I, 2179.

unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes – Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen – zuvor unbeschränkt möglich war. Die Neuregelung ändert die Rechtslage grundlegend und erfordert beträchtliche Umrüstungen und Umstellungen für die Automatenbetreiber, so dass das Verbot des Automatenverkaufs aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erst ab 1. Januar 2007 gilt. Die geänderte Fassung des § 10 JuSchG könnte durchaus dafür sprechen, dass der Bundesgesetzgeber das Automatenverkaufsverbot gerade und nur aus Gründen des Gesundheitsschutzes von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren spezifisch regeln wollte und auch nur insoweit ein Automatenverkaufsverbot aus Gründen des Gesundheitsschutzes für gerechtfertigt hält. Die Neuregelung des § 10 Abs. 2 JuSchG wäre dann als abschließend zu betrachten. Zur Klärung dieser Frage bedarf es jedoch, wie bereits oben erwähnt, einer vertieften Prüfung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Silke Ruth Laskowski